



# Einladung

zur

## Delegiertenversammlung

am Dienstag dem **5. Dezember 2023** um **19.00 Uhr**  
im **PrimodeusPark** der HTG  
im Niederstedter Weg – Bad Homburg

Alle HTG-Mitglieder werden hiermit herzlichst eingeladen, an der Delegiertenversammlung 2023 der HTG teilzunehmen. Anträge an die Delegiertenversammlung richten Sie bitte schriftlich bis zum 28. November 2023 an die Geschäftsstelle der HTG, Niederstedter Weg 2 in 61348 Bad Homburg.

### Tagesordnung

1. Begrüßung / Formalien
2. Budget / Haushaltsvoranschlag 2024
3. Investitionen 2024
4. Satzungsänderungen – siehe Beschlussvorschläge
5. Ehrungen
6. Anträge aus dem Kreis der Mitglieder
7. Verschiedenes

Alle zu Ehrenden werden persönlich eingeladen und um Teilnahmebestätigung gebeten.

Wir freuen uns, Euch im **PrimodeusPark** zu begrüßen.

Eure

**HOMBURGER TURNGEMEINDE 1846 E. V.**

gez. Präsidium  
6 November 2023

## Beschlussvorschläge zur Satzungsänderung am 5.12.2023



### § 18 Präsidium - NEUFASSUNG

1. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, sowie bis zu sechs Vizepräsidenten. Mitglied des Präsidiums kann nur sein, wer bei seiner Wahl mindestens 18 Jahre alt und Mitglied des Vereins ist.
2. Das Präsidium wird von der Delegiertenversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf Vorschlag der Wahlkommission oder Antrag des Aufsichtsrates auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt im Wechsel, d.h. es werden in den geraden Jahren gewählt: der Präsident und drei Vizepräsidenten, in den ungeraden Jahren: drei Vizepräsidenten.
3. Das Präsidium ist verpflichtet, die Interessen des Vereins gewissenhaft wahrzunehmen und dafür zu sorgen, dass die Satzung sowie Vereins- und Abteilungsordnungen eingehalten werden.
4. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse in der Regel auf Sitzungen. Präsidiumsmitglieder können an Sitzungen auch mittels Telefon- oder Videokonferenzen teilnehmen. Die Beschlussfassung kann auch durch Zustimmung zu Beschlussvorschlägen per E-Mail oder durch schriftlichen Umlaufbeschluss erfolgen, wenn kein Präsidiumsmitglied diesem Verfahren widerspricht; dazu ist es ausreichend, wenn jedes Mitglied des Präsidiums seine Ausfertigung des Beschlusses unterschreibt oder in Textform zustimmt und alle Zustimmungen in der Geschäftsstelle hinterlegt werden. Das Präsidium kann beschließen, dass der Inhalt von Erörterungen zu bestimmten Themen vertraulich zu behandeln ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.
5. Über die Sitzungen des Präsidiums ist eine Niederschrift aufzunehmen, aus der sich außer den Sitzungsteilnehmern zumindest der Wortlaut der gefassten Beschlüsse und das Stimmenverhältnis, mit dem sie gefasst wurden, ergeben müssen. Die Niederschrift ist von dem Leiter der Sitzung zu unterzeichnen.
6. Will das Präsidium Beschlüsse fassen oder der Delegiertenversammlung Themen zur Entscheidung vorlegen, die einzelne Abteilungen in besonderem Maße betreffen, z.B. Abteilungszuschläge zum Mitgliedsbeitrag oder Verwendung von Vereinsmitteln für einzelne Abteilungen, ist dem Abteilungsvorstand der betroffenen Abteilung vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

### § 19 Vorstand im Sinne des § 26 BGB (BGB-Vorstand), Geschäftsführung und Vertretung NEUFASSUNG

1. Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus 3 Präsidiumsmitgliedern, diese werden vom Aufsichtsrat als BGB-Vorstand ernannt.
2. Der BGB-Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Dem BGB-Vorstand obliegt – soweit nicht der Aufsichtsrat im Hinblick auf die Vergütung von Mitgliedern des BGB-Vorstandes zuständig ist - die Verwaltung des Vereinsvermögens, für dessen Verwendung zu ausschließlich vereinsdienlichen Zwecken er verantwortlich ist. Der BGB-Vorstand hat sich mit dem Präsidium abzustimmen. Näheres kann in einer Geschäftsordnung des Präsidiums geregelt werden.
3. Jedem Mitglied des BGB-Vorstands kann ein Entgelt gezahlt werden; § 27 Absatz 3 Satz 3 BGB wird insoweit hiermit abbedungen. Es obliegt dem Aufsichtsrat mit jedem Mitgliede des BGB-Vorstandes dessen jeweilige Vergütung und sonstige Rechte und Pflichten vertraglich zu vereinbaren.
4. Zwei im Vereinsregister eingetragene BGB-Vorstände vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die vertretungsberechtigten Mitglieder des BGB-Vorstandes können andere Präsidiumsmitglieder, Abteilungsleiter, Mitglieder, Dritte oder ein anderes Mitglied des BGB-Vorstandes bevollmächtigen, den Verein allein zu vertreten. Das gilt insbesondere für die Vertretung und die Ausübung von Stimmrechten, gegenüber Fachverbänden und Gebietsverbänden (z.B. Sportkreis, LsbH).
5. Bei Rechtsgeschäften zwischen Mitgliedern des BGB-Vorstandes und dem Verein, wird der Verein vom Aufsichtsrat vertreten.
6. Mitglieder des BGB-Vorstandes dürfen im Namen des Vereins weder mit sich in eigenem Namen, noch als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte vornehmen, es sei denn, dass das Rechtsgeschäft in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht.

### § 17 Delegiertenstimmen der Abteilungen und Fachbereiche (Ergänzung)

### § 26 Fachbereiche NEUFASSUNG

1. Fachbereiche sind Untergliederungen des Vereins ohne eigene leitende Abteilungsstruktur. Sie werden hauptamtlich verwaltet und nach außen als Abteilung bezeichnet. Derzeit gibt es folgende Fachbereiche: Motoricum, Turnen, Parkour, Sportakrobatik, Dance-Kids, Cheerleading, Radsport.
2. Die finanziellen Angelegenheiten der Fachbereiche werden vom BGB Vorstand geregelt.
3. Die Delegierten der Fachbereiche, soweit Mitglieder 18 Jahre und älter sind, werden über eine Fachbereichswahl analog §§ 16 und 17 dieser Satzung gewählt. Verantwortlich für die Durchführung der Wahl ist der BGB Vorstand.

### § 27 Jugendbeirat NEUFASSUNG

1. Alle jugendlichen Mitglieder, unter 18 Jahren, werden vom Jugendbeirat in der HTG vertreten.
2. Der Jugendbeirat besteht aus bis zu 5 Personen und wird von den Delegierten gewählt und vom Präsidium bestätigt.
3. Der Jugendbeirat hat eine Stimme auf der Delegiertenversammlung